

Sonderbaufläche Photovoltaikpark 1

17. Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes in der
Verbandsgemeinde

Pirmasens-Land, Ortsgemeinde Kröppen

ENTWURF

26.05.2026, Entwurf



KERN
PLAN

Sonderbaufläche Photovoltaikpark 1

Im Auftrag:



Verbandsgemeinde Pirmasens-Land
Bahnhofstraße 19
66953 Pirmasens

IMPRESSUM

Stand: 26.05.2026, Entwurf

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektbearbeitung:

Daniel Steffes, M. A. Geograph
Fabian Burkhard, M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung

Hinweis:

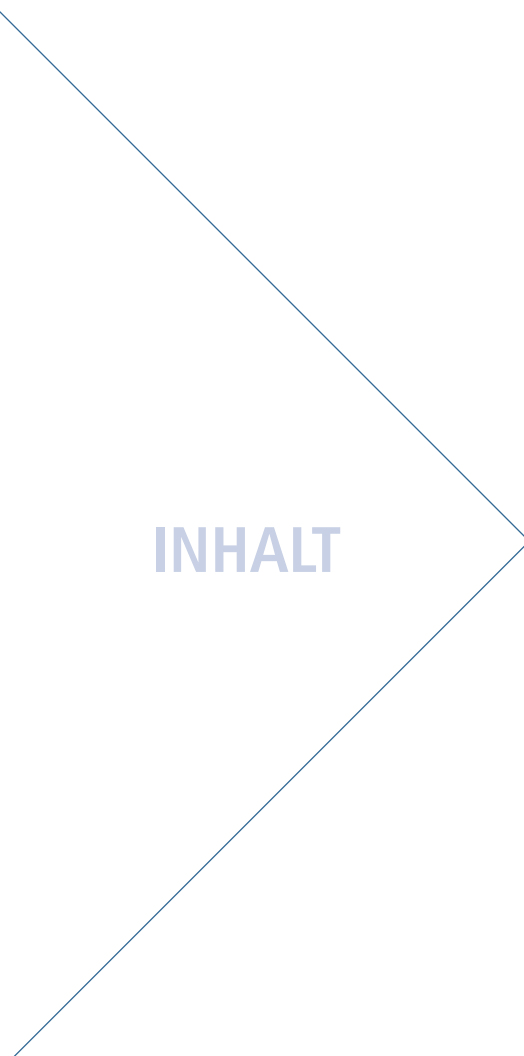
Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

K E R N
P L A N



INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	5
Begründungen der Darstellungen und weitere Planinhalte	9
Auswirkungen des Flächennutzungsplanes, Abwägung	10

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung



Die PIONEXT Service GmbH & Co. KG mit Sitz in Alzey, Projektiererin für erneuerbare Energien, plant in der Ortsgemeinde Kröppen der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land die Errichtung eines Solarparks.

Der geplante Solarpark hat eine Gesamtgröße von ca. 22,9 ha. Davon soll ein ca. 4,5 ha großer Teilbereich als Agri-PV Anlage. Der übrige Teil soll als konventionelle Anlage errichtet werden. Das Plangebiet befindet sich nördlich der Ortslage von Kröppen und nordöstlich des Friedhofes, auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die Erschließung des Plangebietes ist über einen ausgebauten Feldwirtschaftsweg und die Höhrstraße gewährleistet.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land stellt für den Geltungsbereich eine Fläche für die Landwirtschaft und eine oberirdische Versorgungsleitung dar. Die Photovoltaik Freiflächenanlage ist somit nicht realisierbar.

Aus diesem Grund soll der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB parallel zum Bebauungsplan teilgeändert werden.

Der Geltungsbereich der Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 22,9 ha.

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land hat den Beschluss gefasst, den Flächennutzungsplan parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Sonderbaufläche Photovoltaikpark 1“ teilzuändern.

In § 2 der EEG-Novelle, die am 29.07.2022 bereits in Teilen in Kraft getreten ist, wird der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Die vorliegende Planung entspricht somit den energie- und Klimaschutzpolitischen Zielsetzungen und -vorgaben der Bundesregierung.

Gegenstand der vorliegenden Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik und einer Sonderbaufläche Agri-PV, um die Errichtung einer Photovoltaik Freiflächenanlage / Agri-PV Anlage planerisch vorzubereiten.

Parallel zur Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung.

Mit der Erstellung der Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde die Kernplan GmbH, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich befindet sich unmittelbar nördlich der Ortslage von Kröppen und nordöstlich des Friedhofes, auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Der Geltungsbereich der Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden, Westen und Osten durch landwirtschaftlich genutzten Flächen, sowie die Waldfläche im Auenbereich des Lauferbaches,
- im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie den Siedlungskörper von Kröppen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs sind der Planzeichnung der Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes zu entnehmen.

Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung

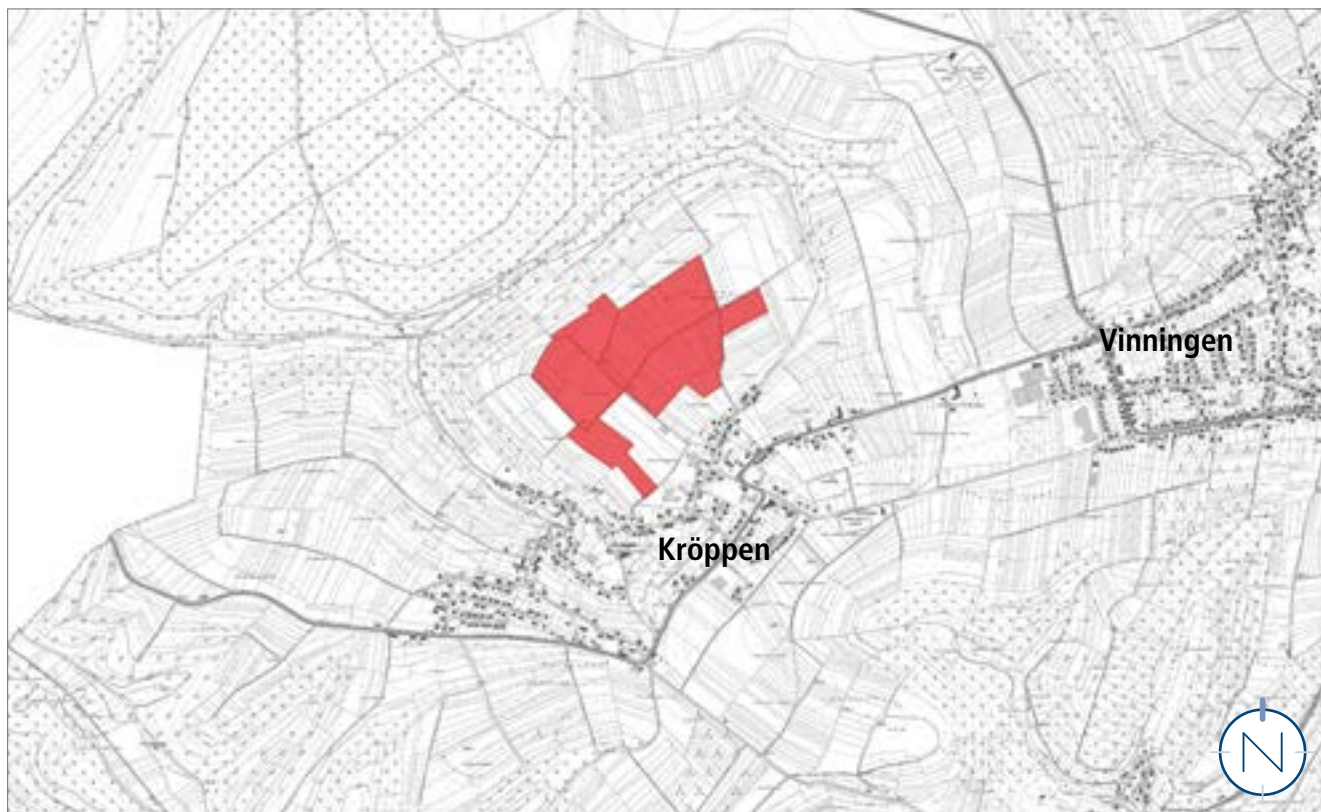
Bei dem Plangebiet handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen, die von Wald und weitere landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben ist. Im Süden grenzt der Siedlungskörper von Kröppen an.

Berücksichtigung von Standortalternativen

Das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB und das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB verlangen eine Prüfung des Baulandbedarfs, die kritische Würdigung sich aufdrängender Standortalternativen, sowie in Grundzügen alternative Formen der Bodennutzung und Erschließung. Dadurch wird sichergestellt, dass der geplante Standort private und öffentliche Belange so gering wie möglich beeinträchtigt (Verträglichkeit) und die Planungsziele am besten erreicht.

Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses, sowie der Bedeutung für die öffentliche Sicherheit kommt erneuerbaren Energien in der Schutzgüterabwägung gem. § 2 EEG 2023 eine Vorrangstellung zu. Diese Bedeutung verdrängt das Gewicht potenzieller Nutzungsalternativen für die gewählte Fläche. In der Standortalternativenprüfung durch den Entwickler schieden Gebiete durch harte Kriterien, wie z.B. die Lage in NATURA-2000-Gebieten aus. Zudem wurden weiche Faktoren (wie z.B. eine Flächengröße von mindestens 10 ha, die Betriebsentwicklung von bestehenden landwirtschaftlichen betriebe und dem Flächenzuschnitt) und die Machbarkeit, z.B. die Wirtschaftlichkeit und die Nähe zum nächsten möglichen Netzanschlusspunkt geprüft.

Im Rahmen der Standortprüfung haben sich dann, neben der Fläche des Bebauungsplanes zwei weitere Flächen ergeben. Die Alternativfläche 1 befindet sich am östlichen Rand von Kröppen mit einer Fläche von ca. 5 ha. Die Lage zwischen Kirche und Wohnbebauung könnte zu Beeinträchtigungen bei der Siedlungsentwicklung führen. Das Potenzial wird mittig von einem klein-



Lage des Plangebietes; ohne Maßstab; Quelle: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2025); Bearbeitung: Kernplan

flächigen Vorranggebiet für Landwirtschaft zerschnitten. Die Alternativfläche 2 am süd-östlichen Ortsrand weist eine Größe von ca. 9 Hektar auf. Diese Fläche fügt sich teilweise in den Siedlungskörper ein und grenzt an ein Neubaugebiet. Hier könnte es zu einer Beeinträchtigung bei der Siedlungsentwicklung kommen.

Die Prüfung der alternativ geeigneten Flächen im Rahmen der Antragsstellung zum Zielabweichungsverfahren zeigt, dass es in der Gemarkung Kröppen keine restriktionsfreie Fläche mit „guter Eignung“ gibt, die mit einer entsprechenden Flächengröße konfliktfrei geplant werden können.

Gemäß den Aussagen der beiden Landwirte, welche die gesamte Fläche bewirtschaften, sind die landwirtschaftlichen Erträge im Bereich der geplanten PV-FA eher gering. Besonders die Lagen „Auf der Hunau“ und „Hinter der Ziegelscheuer“ sind besonders schwierig zu bewirtschaften. Diese schlechten Böden müssten daher intensiv gedüngt werden, damit wirtschaftliche Erträge erbracht werden können.

Weitere Standortalternativen im kommunalen Gebiet bestehen nicht.

In Ermangelung überzeugender Alternativen und da die lokalen Entwicklungsziele an anderen Stellen nicht besser umgesetzt werden können, handelt es sich nach Würdigung offensichtlicher Planungsvarianten bei der vorgesehenen Planung um eine ausgewogene Lösung.

Auf dem Standort selbst wurden mehrere Alternativen hinsichtlich Bebauung bzw. Aufstellung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage untersucht. Aufgrund der Abhängigkeit von der Besonnung ist die im Bebauungsplan dargestellte Alternative allerdings die einzige, welche alle erforderlichen funktionalen Anforderungen erfüllt. Gleichzeitig bedingt die bereits bestehende Erschließung des Gebietes eine Minimierung der ökologischen Beeinträchtigungen und damit eine größtmögliche Umweltverträglichkeit.

Umweltbericht

Parallel zur Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung. (Der Umweltbericht wird erst nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB fertiggestellt. Auf Basis der früh-



Alternativstandort 1, ohne Maßstab; Quelle: Unterlagen für das Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 10 Abs. 6 Landesplanungsgesetz (LPIG), igr GmbH, Luitpoldstraße 60a, 67806 Rockenhausen, Stand Februar 2024



Alternativstandort 2, ohne Maßstab; Quelle: Unterlagen für das Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 10 Abs. 6 Landesplanungsgesetz (LPIG), igr GmbH, Luitpoldstraße 60a, 67806 Rockenhausen, Stand Februar 2024

zeitigen Beteiligung wird zunächst der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB ermittelt.)

Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan LEP IV	
Ziele und Grundsätze gem. 4. Teilfortschreibung LEP IV vom 17. Januar 2023	G 161 „Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.“ Begründung/Erläuterung zu G 161 „Die Lösung raumordnerischer Konflikte in Bezug auf die Umsetzung energiepolitischer Vorgaben ist eine wichtige Aufgabe der Regionalplanung. Auftretende Nutzungskonflikte zum Beispiel zwischen der Sicherung des Freiraums und der Nutzung freiraumaffiner energetischer Potenziale sind hier zu lösen. Aufgrund der mit der Nutzung erneuerbarer Energien verbundenen Eingriffe sind beispielsweise die Belange des Arten- und Biotopschutzes, der Schutz des Landschaftsbildes oder die Belange von Erholung und Fremdenverkehr mit den Anforderungen an Klima- und Ressourcenschutz oder der Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe in Einklang zu bringen.“
Regionaler Raumordnungsplan Region Westpfalz 2014 (inkl. der rechtsverbindlichen 3. Teilfortschreibung 2018)	
zentralörtliche Funktion	Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion

Kriterium	Beschreibung
Ziele und Grundsätze gem. RROP Westpfalz 2018	Vorranggebiet Landwirtschaft  Die vorliegende Planung steht den raumordnerischen Zielen des RROP Westpfalz entgegen. Daher wurde vorab ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Mit Bescheid vom 10.09.2024 wurde die Abweichung von dem raumordnerischen Ziel „Vorranggebiet Landwirtschaft“ zugelassen. Das Zielabweichungsverfahren kommt zu dem Ergebnis, dass die Abweichung vom raumordnerischen Ziel „Vorranggebiet Landwirtschaft“ für die Ausweisung einer Sonderbaufläche Photovoltaik in Kröppen zugelassen wird, jedoch nur unter Maßgaben. Der nordwestliche Modulbereich 1 ist aus der Planung herauszunehmen; außerdem ist die Nutzung der PV-Anlage im nachfolgenden Genehmigungsverfahren auf maximal 30 Jahre zu begrenzen und anschließend wieder „Landwirtschaft“ als Anschlussnutzung festzulegen. Weitere landwirtschaftliche Flächen dürfen für Ausgleichsmaßnahmen grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden.
Landschaftsprogramm	- offenlandbetonte Mosaiklandschaft (Grundtyp); Pirmasenser Hügelland (Großlandschaft Pfälzisch-Saarländisches Muschelkalkgebiet) - keine besonderen Funktionen oder Entwicklungsziele zugewiesen
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	nicht betroffen
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutz-, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturparks, Nationalparks, Biosphärenreservate	nicht betroffen
Kulturdenkmäler nach § 8 DSchG Rheinland-Pfalz	nicht betroffen
Informelle Fachplanungen	Siehe Umweltbericht
Allgemeiner Artenschutz	
Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen	Da von dem Planvorhaben keine Bäume und Gehölzbestände betroffen sind, sind keine speziellen Rodungszeiten vorzugeben, die zum allgemeinen Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere gemäß § 39 BNatSchG notwendig wären.
Beschreibung der Umwelt sowie Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung: siehe Umweltbericht	

Begründungen der Darstellungen und weitere Planinhalte

Darstellungen der Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes

Nachfolgend werden nur die Darstellungen aufgeführt, die gegenüber dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan grundlegend geändert worden sind.

Art der baulichen Nutzung

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

Fläche für die Landwirtschaft

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB

Bisher stellt der Flächennutzungsplan eine ca. 22,9 ha große Teilfläche des Geltungsbereiches als „Fläche für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dar. Künftig wird ein ca. 0,2 ha großer Teilbereich weiterhin als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Sonderbaufläche „Photovoltaik“

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

Künftig wird ein ca. 18,5 ha großer Teilbereich der Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes als „Sonderbaufläche „Photovoltaik““ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt. Damit wird die Errichtung der Freiflächen Photovoltaikanlage planerisch vorbereitet. Die Konkretisierung der Photovoltaiknutzung erfolgt im Bebauungsplan.

Sonderbaufläche „Agri-PV“

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

ünftig wird ein ca. 18,5 ha großer Teilbereich der Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes als „Sonderbaufläche „Agri-PV““ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt. Damit wird die Errichtung der Agri-PV Anlage planerisch vorbereitet. Die Konkretisierung der Photovoltaiknutzung erfolgt im Bebauungsplan.



Ausschnitt der FNP-Einzelfortschreibung (oben Bestand, unten Änderung), ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

Konsequenzen für die Flächenbilanz innerhalb des geänderten Teilbereiches

	Flächenbilanz des rechtswirksamen FNP vor der Einzelfortschreibung	Flächenbilanz nach der Einzelfortschreibung des FNP
Fläche für die Landwirtschaft	ca. 22,9 ha	ca. 0,2 ha
Sonderbaufläche „Photovoltaik“	-	ca. 18,2 ha
Sonderbaufläche „Agri-PV“	-	ca. 4,5 ha

Auswirkungen der Einzelfortschreibung, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in die Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplans eingestellt:

In § 2 der EEG-Novelle, die am 29.07.2022 bereits in Teilen in Kraft getreten ist, wird der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in

die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Auswirkungen auf Belange der Raumordnung und Landesplanung

Durch den vorliegenden Bebauungsplan sind keine Vorbehaltsgebiete betroffen. Zwar liegt ein Großteil des Plangebietes innerhalb eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft. Jedoch wurde ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Darin kommt die SGD Süd zu dem Ergebnis, dass die beantragte Zielabweichung unter Einhaltung der formulierten Maßgaben vertretbar ist. Der nordwestliche Modulbereich 1 ist aus der Planung herauszunehmen; außerdem ist die Nutzung der PV-Anlage im nachfolgenden Genehmigungsverfahren auf maximal 30 Jahre zu begrenzen und anschließend wieder „Landwirtschaft“ als Anschlussnutzung festzulegen. Weitere landwirtschaftliche Flächen dürfen für Ausgleichsmaßnahmen grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden.

Die Belange der Raumordnung und Landesplanung werden demnach nicht negativ beeinträchtigt.

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass das Wohn- und Arbeitsfeld so entwickelt werden soll, dass Beeinträchtigungen vom Planungsgebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Planungsgebiet vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden. Aufgrund der Größe könnten von dem geplanten Solarpark visuelle Beeinträchtigungen mit Störungen der direkten Wohnumfeldqualität ausgehen. Aufgrund der Topografie ist jedoch voraussichtlich nur

ein kleinerer Teil der Anlage von der Ortslage aus sichtbar.

Bei der dichtesten Wohnnutzung handelt es sich um die ca. 70 m südlich gelegene Wohnbebauung der Hauptstraße. Der überwiegende Teil des Plangebietes ist weiter von der Wohnbebauung der Ortslage entfernt.

Grundsätzlich sind Solarparks emissionsarm und verursachen betriebsbedingt kaum Lärmbelastungen. Ebenso wenig geht von Fotovoltaik-Freiflächenanlage ein Unfall- oder Katastrophenrisiko aus, da solche Anlagen keine gefährdenden Stoffe beinhalten. Hinsichtlich des Brandschutzes sind entsprechende Schutzkonzepte zu entwickeln. Davon unabhängig sind aufgrund der großen Entfernung zu den nächsten Siedlungen bei Bränden keine Auswirkungen auf den Menschen zu erwarten.

Von einer Fotovoltaik-Freiflächenanlage könnten daher lediglich störende Lichtreflektionen/Blendwirkungen der PV-Module ausgehen. Hinsichtlich einer möglichen Blendwirkung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend west- bis südwestlich und östlich bis südöstlich einer Freiflächen-Fotovoltaikanlage liegen und nicht weiter als 100 m von dieser entfernt sind. Aufgrund der ausreichend großen Entfernung zu den nächsten immissionsrelevanten Nutzungen sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen und deren Blendwirkungen daher nicht zu erwarten.

Grundsätzlich können durch das Ausbringen einer Antireflectionsschicht auf die Solarzellen und die Verwendung spezieller Frontgläser die durch die PV-Module entstehenden Lichtreflektionen jedoch auf ein unerhebliches Maß reduziert werden, so dass diesbezüglich nicht mit einem unüberwindbaren Konfliktpotenzial zu rechnen ist.

Die natur- bzw. landschaftsgebundene Erholung kann durch Freiflächen-Fotovoltaikanlagen als technische und eingezäunte Anlage verändert werden. Dies kann entweder infolge einer Verringerung von Flächen mit landschaftsbezogener Erholungsnutzung ausgelöst werden oder durch eine erhebliche negative Veränderung der Erholungseignung und -qualität benachbarter Erholungsflächen.

Aufgrund der strukturellen Ausprägung als landwirtschaftlich genutztes Offenland ohne besondere Erlebnisqualität hat das Plangebiet für die Erholungsnutzung nur eine geringe Bedeutung.

Speziell ausgewiesene und entsprechend ausgestattete erholungsspezifische Infrastrukturen wie Wanderhütten, Einkehrmöglichkeiten, touristische Aussichtspunkte, spezielle Ausflugsziele, etc. befinden sich nicht im Einwirkungsbereich des geplanten Solarparks. Insgesamt ist die Bedeutung des betroffenen Gebietes für die Erholung gering. Ein erhöhtes Konfliktpotenzial bezüglich der Erholungsnutzung besteht nicht. Die Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, in vollem Umfang nach.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes

Das Plangebiet und dessen Umgebung übernehmen weder eine besondere Funktion für das Landschaftsbild noch für die landschaftsbezogene Erlebnisqualität und Erholungsfunktion.

Ebenso wenig handelt es sich um einen visuell stark exponierten, weit einsehbaren Standort mit direkten Beeinträchtigungen der Wohnumfeldqualität. Der technisch geprägte zukünftige Solarpark ist zwar mit negativen Landschaftswirkungen verbunden, die Wahrnehmbarkeit beschränkt sich jedoch auf einen nicht erheblichen Bereich. Die landschaftliche Eigenart des Gesamtgebietes wird im Vergleich mit der derzeitigen Situation nicht nennenswert, insbesondere nicht signifikant verändert. Negative Folgen für das Landschaftsbild und die damit verbundene landschaftsbezogene Erholung gehen von dem Solarparkvorhaben nicht aus.

Nach Aufgabe der Nutzung der PV-Anlage wird diese zudem vollständig zurückgebaut.

Auswirkungen auf die Belange des Bodenschutzes

Geologische Veränderungen gehen von einer Fotovoltaik-Freiflächenanlage nicht aus. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.

Betrachtungsrelevant sind jedoch die Auswirkungen auf den Boden. Die baubeding-

ten Bodenbeeinträchtigungen sind weitgehend mit den Folgen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung vergleichbar und liegen daher nicht im erheblichen Bereich. Da sich das Plangebiet nicht in Steillage befindet, ist nach derzeitiger Sicht nicht von einer besonders zu berücksichtigenden Erosionsempfindlichkeit während der Bauarbeiten auszugehen.

Die wesentlichen Wirkungen von Vorhaben auf den Boden gehen von Überbauung und Versiegelung aus, was einen dauerhaften Verlust des bestehenden Oberbodens mit allen Regelungs-, Lebensraum- und Produktions-/ Nutzungsfunktionen nach sich zieht. Das primäre Bewertungskriterium für den Wert des Bodens ist sein Natürlichkeitsgrad (im Sinne von keinem oder wenig vom Menschen beeinflusst), daneben spielt aber auch die Seltenheit des Bodentyps sowie ein eventuell sehr hoher Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen im Sinne des § 2 Abs. 2 BodSchG - d.h. als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte - eine Rolle. Hinweise auf seltene Böden oder Böden mit hoher Archivfunktion liegen nicht vor, so dass diesbezüglich kein Konfliktpotenzial erkennbar ist.

Ähnliches gilt aufgrund des maximal mittleren Bodenfunktionswertes bezüglich der landwirtschaftlichen Nutzungsfunktion. Im Speziellen betrachtungsrelevant sind die natürlichen Funktionen des Bodens im Sinne des § 2 Abs. 1 BodSchG. Insbesondere die Bedeutung natürlich gewachsener Böden ist generell als hoch einzustufen, da der Boden hinsichtlich seiner vielfältigen Funktionen (Speicher-, Filter-, Puffer- und Lebensraumfunktion) nicht ersetzbar ist.

Im Zuge des Vorhabens kommt es - auf die Gesamtfläche bezogen - faktisch nur zu einer geringfügigen Versiegelung des Bodens. Die Versiegelungen beschränken sich auf die Verankerungen für die Modulhalterungen (Fundamente oder Ramppfosten) sowie ggf. den Bau von Betriebsgebäuden (z.B. Trafogebäude, Speicher) und Erschließungsanlagen (z.B. Wege, Bedarfsplatzplätze,...), d.h. treten lediglich punktuell auf. Auf dem weitaus größten Teil des Plangebietes bleiben sämtliche Bodenfunktionen erhalten. Aufgrund der vorhandenen Feldwirtschaftswege sowohl innerhalb des Plangebietes als auch im direkten Umfeld sind keine zusätzlichen externen Erschließungsmaßnahmen notwendig. Im Allgemeinen wird das Schutzgut Boden bei Fotovoltaik-Freiflächenanlage nur geringfügig beeinträchtigt.

Aufgrund der nur allgemeinen Bedeutung des Bodens und der bestehenden Vorbelastungen durch die landwirtschaftliche, größtenteils agrarische Nutzung sowie der verhältnismäßig geringen Flächengröße der Versiegelungen und damit der grundsätzlich geringen Wirkintensität einer PV-Freiflächenanlage auf den Boden ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung mit nachhaltigen Folgen für den Naturhaushalt zu rechnen. Zudem handelt es sich um eine lediglich temporäre Bodeninanspruchnahme, da nach der Aufgabe der photovoltaischen Nutzung ein kompletter Rückbau der Versiegelungen erfolgen wird.

Die Beeinträchtigungen des Bodens sind insgesamt als von geringer Wirkintensität und als ökologisch unerheblich zu bewerten.

Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft

Die Verbandsgemeinde reduziert mit der vorliegenden Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes die Fläche für die Landwirtschaft im Verbandsgemeindegebiet um ca. 22,7 ha zugunsten einer Sonderbaufläche. Negative Auswirkungen sind hierdurch nicht zu erwarten. Der Eigentümer und bewirtschaftende Landwirt haben die Flächen für eine PV-Nutzung zur Verfügung gestellt. Somit generiert der Landwirt ein zusätzliches betriebliches Standbein.

Innerhalb des Plangebietes liegt die durchschnittliche Ertragsmesszahl zwischen 37 und 43 (im Bereich der Agri-PV Nutzung) - dies gilt im Verhältnis zur regionaltypischen Bodenzahl der Gemeinde Kröppen mit 41 als ertragsschwach.

Zudem wird Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG Vorrang gegenüber anderen Abwägungsbelangen eingeräumt.

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs werden von zwei landwirtschaftlichen Betrieben bewirtschaftet, die zugleich auch zu ca. 80% Eigentümer der Flächen sind. Die Eigentümer stellen die Flächen einvernehmlich zur Verfügung. Es ist daher anzunehmen, dass die temporäre Herausnahme der Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu keinem wirtschaftlichen Verlust bzw. zu keiner Einschränkung für die betroffenen Landwirte führt. Zudem erhalten die Landwirte als Eigentümer für den Zeitraum der PV-Nutzung Pachteinahmen.

Die Belange der Forstwirtschaft sind durch die Planung nicht betroffen.

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und auf die Belange der Ver- und Entsorgung

Durch die vorliegende Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplans sind verkehrliche Belange sowie Belange der Ver- und Entsorgung nicht unmittelbar betroffen. Die Erschließung des Plangebietes ist über den Feldwirtschaftsweg gewährleistet, der - von der Höhrstraße kommend - durch den Geltungsbereich führt.

Auswirkungen auf Belange des Klimas

Im Zuge der Realisierung der geplanten Fotovoltaik-Freiflächenanlage können durch die Überbauung mit PV-Modulen lokalklimatische Veränderungen auftreten, da zum einen tagsüber unter den Modulreihen durch die Überdeckungs- und Beschattungseffekte niedrigere Temperaturen auftreten und zum anderen in den Nachtstunden infolge der Verhinderung der Abstrahlung durch die überdeckenden Modultischen eine verminderte Kaltluftproduktion erfolgt.

Der Einwirkungsbereich ist auf den unmittelbaren Eingriffsbereich beschränkt. Die Wirkintensität ist aufgrund der betroffenen Flächengröße als gering zu bezeichnen. Großräumige klimarelevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen durch entstehende Belastungen der Luft (Kfz-Verkehr zu Instandhaltungszwecken) können aufgrund des sehr geringen Ausmaßes als vernachlässigbar eingestuft werden. Entsprechend kann eine erhebliche Verschlechterung der lufthygienischen Situation ausgeschlossen werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich jedoch um ein Projekt zur regenerativen Energiegewinnung. Der Ausbau der Nutzung solarer Strahlungsenergie entspricht dem bundespolitischen Ziel zur Gestaltung des Klimawandels durch Verringerung des CO₂-Ausstoßes in Prozessen der Energieerzeugung.

Auswirkungen auf private Belange

Durch die Errichtung der Fotovoltaikanlage gehen den privaten Flächeneigentümern temporär landwirtschaftliche Produktionsflächen verloren. Nach Beendigung der Nutzung werden die Anlagen jedoch vollständig zurückgebaut, sodass die Flächen wie-

der der Landwirtschaft zur Verfügung stehen werden. Die Flächeneigentümer sind existenziell nicht von den betroffenen Flächen abhängig. Durch anfallende Pachteinnahmen erwirtschaften die Flächen weiterhin Erträge.

Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die angrenzende Nachbarschaft zu erwarten. Somit sind keine negativen Auswirkungen der Planung auf private Belange bekannt.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in der vorliegenden Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplans eingestellt.

Argumente für die Verabschiedung der Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes

Folgende Argumente sprechen für die Verwirklichung der Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Gewinnung von regenerativer Energie
- Dem Ziel der energiepolitischen Gesetzesnovelle im Frühjahr 2022, dem beschleunigten und konsequenten Ausbau erneuerbarer Energien wird Rechnung getragen
- Keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Orts- und Landschaftsbildes
- Keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft

- Keine erheblichen, nicht ausgleichbaren, negativen Auswirkungen auf die Umwelt
- Geringer Erschließungsaufwand
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs
- Keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen die Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes

Zwar gehen durch die Errichtung der Fotovoltaik-Freiflächenanlage landwirtschaftliche Nutzflächen temporär verloren; allerdings können die Flächen teilweise weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Der bewirtschaftende Landwirt ist mit der Planung einverstanden, existenziell nicht von den betroffenen Flächen abhängig und stellt die Flächen freiwillig zur Verfügung. Die Flächen können nach erfolgtem Rückbau der Anlage ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden.

Aus Sicht der Verbandsgemeinde überwiegen der Klimaschutz und der Ausbau erneuerbarer Energien, welche dem Wohl der Allgemeinheit dienen, als Belange des öffentlichen Interesses. Darüber hinaus sind keine Argumente bekannt, die gegen die Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes sprechen.

Fazit

Im Rahmen des Verfahrens zur Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes wurden die relevanten Belange umfassend gegeneinander abgewogen. Die positiven Argumente, insbesondere dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen überwiegen deutlich. Es gibt keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, gesunde Wohnverhältnisse, umweltschützende Belange, den Verkehr oder die Ver- und Entsorgung. Aufgrund der genannten Argumente, die für die Planung sprechen, kommt die Verbandsgemeinde Pirmasens-Land zu dem Ergebnis, die Einzelfortschreibung umzusetzen.